

§ 24 B-SprLV Hinweistafeln

B-SprLV - Bergbau-Sprengmittellagerungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)An der Außenseite der Türe zum Lager(gebäude) ist auf das Betretungsverbot für Unbefugte hinzuweisen.
2. (2)An der Innenseite der Türe zum Lager(gebäude) ist auf die in§ 8 Abs. 1 und 2 genannten Verbote hinzuweisen.
3. (3)An den Türen zu den Lagerräumen sind jeweils Tafeln mit folgenden Hinweisen anzubringen:
 1. 1.Höchstbelagsmenge und
 2. 2.Lagerklasse(n) gemäß Anlage 1.

In Kraft seit 29.12.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at